

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Nachteile für Anlieger:innen durch Immissionen von Großanlagen angemessen ausgleichen: Entschädigungsfonds einrichten und finanzieren!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

zur Gewährleistung eines funktionierenden, angemessenen Ausgleichs der unmittelbaren Folgen durch den Betrieb oder Bestand von großen Chemie-, Industrie- und Tiermastanlagen sowie Motorsport-Groß-Rennstrecken, für die zum Stichtag 1. Januar 2023 dort wohnenden Anlieger:innen in Wohngebieten bzw. in Gebieten mit Wohnbebauung

- I. einen „Sächsischen Anlagen-Entschädigungsfonds“ einzurichten und auskömmlich zu finanzieren, aus dessen Mitteln insbesondere Schäden, Nachteile und Beeinträchtigungen für Anlieger:innen in Wohngebieten oder in Gebieten mit Wohnbebauung, die von
 1. bestandskräftig genehmigten Chemie-, Industrie- und Tiermastanlagen sowie Motorsport-Groß-Rennstrecken,
 2. Chemie-/Industrie-/Tiermast-Altanlagen, die aufgrund des bestehenden Bestandschutzes nachweislich geltende Grenzwerte nicht einhalten,
 3. Chemie-/Industrie-/Tiermast-Altanlagen, für die es keine Eigentümer:innen oder Betreiber:innen mehr gibt (herrenlose Altanlagen und Altlasten),
 4. Chemie- oder Industrieanlagen, die trotz immissionsschutzrechtlicher Nichtgenehmigungsbedürftigkeit nachweislich gesundheitsbeeinträchtigende/-schädliche Auswirkungen auf die Anlieger:innen haben oder zu einer Entwertung oder einem Wertverlust von Anlieger:innengrundstücken führen, ausgehen und verursacht werden,in Form und mit dem Mittel einer einmaligen, den eingetretenen Folgen jeweils angemessenen Entschädigungsleistung (Einmalzahlung) für insbesondere Grundstückswertverluste sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schäden ausgeglichen und entschädigt werden.

Dresden, den 27. April 2022

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- II. eine für die nach dem Antragspunkt I betroffenen Anlieger:innen kostenfrei zugängliche, unabhängig und transparent tätige Landesschlichtungsstelle „Anlagen-Entschädigung“ einzurichten und entsprechend organisatorisch, personell und finanziell auszustatten, die
- die vorgebrachten Anliegen umfassend sachlich prüft,
 - die erforderliche Nachweisführung durch vereidigte Gutachter:innen oder dafür fachlich kompetente Behörden und Landesuntersuchungsämter veranlasst sowie
 - den konkreten Ausgleich der unmittelbaren Folgen und Auswirkungen durch den Betrieb oder Bestand der betreffenden großen Chemie-, Industrie- und Tiermastanlagen sowie diesbezügliche Entschädigungsleistungen klärt und mit den betroffenen Anlieger:innen unbürokratisch abwickelt.

Begründung:

Nach wie vor gehen von einer Vielzahl Industrie- und Chemieanlagen sowie von Motorsport-Groß-Rennstrecken ebenso wie von großen Tiermastanlagen an den unterschiedlichsten Standorten in Sachsen erhebliche Beeinträchtigungen, Belästigungen und Nachteile für die in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft lebenden und wohnenden Bürger:innen aus.

Immer wieder richten Bürgerinitiativen – wie exemplarisch in der Petition 07/00326/3, Immissionsschutz-Schweinemastanlage, Drs 7/8975, Seite 19ff nachlesbar – Beschwerden über Anlagen und Immissionen an den Petitionsausschuss mit Beschwerden über staatliches Verwaltungshandeln und fehlende oder nicht eingehaltene Grenzwerte. Diesen Fällen liegen dem zumeist meist komplexe juristische Sachverhalte zugrunde, für die der mögliche Rechtsweg bereits erschöpft oder mit enormen Kosten verbunden ist. Rechtsstaatlichkeit und die Gewährleistung eines fairen Verfahrens dürfen jedoch nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE auch hier nicht allein vom Geldbeutel der betroffenen Bürger:innen abhängig sein, sondern müssen ihnen jederzeit zu teil werden.

Diese Problemlagen betreffen sowohl in entsprechenden Verfahren genehmigte Chemie-, Industrie- und Tiermastanlagen, gegen deren Errichtung und Betrieb die Einlegung von Rechtsmitteln erfolglos war oder nicht mehr möglich ist, als auch derartige Großanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, die aufgrund eines bereits bestehenden Bestandsschutzes nachweislich geltende Grenzwerte nicht einhalten. Hierzu zählen des Weiteren auch solche Großanlagen, die aufgrund eines bestehenden Bestandsschutzes nachweislich nicht derzeitig geltenden (neuen) Grenzwerte einhalten oder Industriebrachen, für die es keine Eigentümer oder Betreiber mehr gibt (herrenlose Altanlagen und Altlasten).

Eine weitere relevante Gruppe sind hierbei Chemie- oder Industrieanlagen, die zwar immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind, aber dennoch nachweislich gesundheitsbeeinträchtigende/-schädliche Auswirkungen auf die Anlieger:innen haben oder zu einer Entwertung oder einem Wertverlust der betroffenen Grundstücke führen.

Da zum Einen eine Einstellung des Betriebs der betreffenden Großanlagen oder deren Verlagerung nicht möglich ist, zum anderen aber auch die von den Auswirkungen der genannten Großanlagen unmittelbar betroffenen Anlieger:innen sich nicht ohne weiteres – durch Wegzug oder Errichtung von eigenen Einrichtungen zum Schutz vor den Immissionen oder Wirkungen dieser Anlagen – entziehen können, steht der Freistaat Sachsen im Rahmen seiner Daseinsvorsorgepflicht in der Verantwortung, ein entsprechendes System für einen angemessenen finanziellen Ausgleich der den Anlieger:innen so nicht länger zumutbaren bzw. hinzunehmenden Nachteilen und Beeinträchtigungen oder eine entsprechende dauerhafte Entschädigung einzurichten und vorzuhalten.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll die Staatsregierung zur Bewältigung dieser im Interesse einer Vielzahl von betroffenen Anlieger:innen liegenden Aufgabe der Gewährleistung eines funktionierenden, angemessenen Ausgleichs der unmittelbaren Folgen durch den Betrieb oder Bestand von großen Chemie-, Industrie- und Tiermastanlagen einen „Sächsischen Anlagen-Entschädigungsfonds“ einrichten und auskömmlich finanzieren, aus dessen Mitteln insbesondere Schäden, Nachteile und Beeinträchtigungen für Anlieger:innen in Wohngebieten oder in Gebieten mit Wohnbebauung ausgeglichen oder angemessen entschädigt werden. Dieser Ausgleich soll zunächst denjenigen Anlieger:innen in Wohngebieten bzw. in Gebieten mit Wohnbebauung zu Gute kommen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 in unmittelbarer Nähe der betreffenden Anlagen wohnen.

Dafür soll zudem eine Landesschlichtungsstelle „Anlagen-Entschädigung“ eingerichtet und entsprechend organisatorisch, personell und finanziell ausgestattet werden, die auf der Grundlage der von den betroffenen Anlieger:innen transparent und unabhängig tätig wird, die die vorgebrachten Anliegen umfassend sachlich prüft, die erforderliche Nachweisführung realisiert und den konkreten Ausgleich der unmittelbaren Folgen oder Auswirkungen durch den Betrieb oder den Bestand der betreffenden Großanlagen oder die notwendige Entschädigungsleistung klärt und für eine unbürokratische Abwicklung mit den betroffenen Anlieger:innen sorgt.

Dabei soll der erforderliche Ausgleich oder die angemessene Entschädigung in Form und mit dem Mitteln einer einmaligen Entschädigungszahlung (Einmalzahlung) insbesondere für Grundstückswertverluste sowie für gesundheitliche Beeinträchtigungen Schäden der betroffenen Anlieger:innen erfolgen.